



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.818/0-V/5/92

An das
Präsidium des
Nationalrats

Parlament
1010 W i e n

GESETZENTWURF
26-GE/19 92
Datum: 22. APR. 1992
24. April 1992 Ba

Stohrer

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Betrifft: Entwurf eines Landwirtschaftsgesetzes 1992 - LWG

In der Beilage übermittelt der Verfassungsdienst 25 Kopien seiner im Gegenstand ergangenen Stellungnahme.

17. April 1992
Für den Bundeskanzler:
OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.818/0-V/5/92

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft

1010 W i e n

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

17.101/01-IA7/92
9. März 1992

Betrifft: Entwurf eines Landwirtschaftsgesetzes 1992 - LWG

Zu dem mit oz. Note übermittelten Gesetzentwurf nimmt der
Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemein zum vorliegenden Entwurf:

Da der vorliegende Entwurf die Schaffung eines neuen Stammgesetzes zum Inhalt hat, wäre es im Lichte der Legistischen Richtlinien 1990 vorteilhaft, auf eine Artikelgliederung des Gesetzes zu verzichten. Die Verfassungsbestimmung, die zur kompetenzrechtlichen Sicherung erforderlich ist (vgl. dazu auch die grundsätzlichen Ausführungen zu Art. I), könnte in § 1 des neuen Stammgesetzes übernommen werden. Ihr Inkrafttreten könnte in einer eigenen Inkrafttretensbestimmung am Schluß des Gesetzes (ebenfalls in Verfassungsrang) geregelt werden. Die Bestimmungen des Entwurfes, die derzeit in Art. II enthalten sind, könnten, beginnend mit Paragrafennummer 2, unmittelbar an die

Kompetenzbestimmung angeschlossen werden. Dies würde es ermöglichen, künftige Novellen zum Landwirtschaftsgesetz ausschließlich in der Stammfassung, somit in einem Textdokument, durchzuführen. Die Übersichtlichkeit der Rechtsordnung würde dadurch erhöht werden.

II. Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfes:

Zu Art. I:

Vorweg ist festzuhalten, daß die Aufnahme unbefristeter Verfassungsbestimmungen in einfache Bundesgesetze grundsätzlich abzulehnen ist. Soweit es sich dabei um kompetenzrechtliche Regelungen handelt, sollte überdies das Ergebnis der derzeit im Gang befindlichen Gespräche zwischen dem Bund und den Ländern über eine Strukturreform der Kompetenzverteilung abgewartet werden.

Gemäß Abs. 2 haben der Bund und die Länder als Träger von Privatrechten gemäß Art. 17 B-VG die Landwirtschaft "in der erforderlichen Weise" zu fördern. Abs. 3 sieht vor, daß der Bund dabei auf den Bestand und die zeitgemäße Entwicklung der Landwirtschaft besonders zu achten hat. Schließlich sieht § 2, der nicht als Verfassungsbestimmung geplant ist, vor, daß Bund und Länder ihre Förderungsmaßnahmen für die Landwirtschaft im Interesse eines effizienten Einsatzes öffentlicher Mittel aufeinander abzustimmen haben. Das genaue Zusammenwirken der Verfassungsbestimmungen mit den einfachgesetzlichen Bestimmungen erscheint unklar. Art. I Abs. 1 enthält die kompetenzrechtliche Absicherung für Art. II, somit auch für § 2 des Entwurfes. Es stellt sich daher die Frage, inwieweit in Verfassungsrang erlassene Zielbestimmungen für Bund und Länder überhaupt erforderlich sind. In den Erläuterungen ist zwar davon die Rede, daß das Landwirtschaftsgesetz 1992 die Bedeutung einer "Grundcharta der österreichischen Bauern" werden soll, nach dem traditionellen Verständnis von Bundesgesetzen sollten diese freilich nur Verhaltensvorschriften oder Ermächtigungsvorschriften enthalten. Art. I Abs. 2 und 3 sollten daher nicht

unnötigerweise in Verfassungsrang gehoben werden.

Zu Art. II § 1:

Z 3 enthält eine schwer nachvollziehbare Verkettung einer Zielbestimmung mit einer Bedachtnahmeregulierung.

Zu Art. II § 2:

Es fällt auf, daß die Abstimmungsverpflichtung für Bund und Länder weitgehend sanktionslos ist.

Zu Art. II § 3:

Nach dem Einleitungssatz des Abs. 2 kommt bestimmten Förderungsmaßnahmen "besondere Bedeutung" zu. Da es nicht Aufgabe von Bundesgesetzen ist, ihre eigenen Bestimmungen zu bewerten, sollte dieser Einleitungssatz neu formuliert werden.

Äußerst vage erscheint der in Abs. 2 Z 8 enthaltene Ausdruck "kreditpolitische Maßnahmen".

Zu Art. II § 4:

Abs. 3 erwähnt Vereinbarungen von Bund und Ländern, ohne klarzustellen an welche Vereinbarungen dabei gedacht wird. So stellt sich die Frage, ob an Vereinbarungen nach Art. 15a B-VG gedacht ist. Eine Beurteilung dieser Bestimmung aus finanzverfassungsrechtlicher Sicht wäre vom Bundesministerium für Finanzen vorzunehmen.

Zu Art. II § 5:

Nach Abs. 1 erster Satz hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft bis 1. Jänner 1995 das Berggebiet durch Verordnung neu zu bestimmen. Auffällig erscheint dabei die lange Fristsetzung für den Bundesminister.

Abs. 1 dritter Satz ermächtigt den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, durch Verordnung Bergbauernbetriebe, die außerhalb des Berggebietes liegen, einzeln oder nach Gemeinden und Gemeindeteilen zusammengefaßt zu bestimmen. Da derartige Verordnungen kaum generell abstrakten Charakter haben, stellt sich die Frage, ob es sich dabei nicht um "Verfügungen in Verordnungsform" handeln würde. Es wird daher angeregt zu überlegen, ob nicht eine Ermächtigung zur bescheidmäßigen Festsetzung der Eigenschaft als Bergbauernbetrieb ausreichen würde.

Abs. 3 zweiter Satz enthält den Auftrag zur sinngemäßen Berücksichtigung von Bergbauernbetrieben außerhalb des Berggebietes. Im Lichte der Legistischen Richtlinien 1990 sollte die Anordnung einer sinngemäßen Berücksichtigung entfallen (vgl. Pkt. 59).

Zu Art. II § 6:

In Abs. 2 sollte die Wortgruppe "bis zur Erlassung" durch "bis zum Inkrafttreten" ersetzt werden.

Abs. 2 enthält eine Begriffsbestimmung für "Bergbauernbetriebe". Es wird angeregt, Begriffsbestimmungen in einen eigenen Paragraphen an den Beginn des Gesetzes zu stellen.

Zu Art. II § 7:

Die Erläuterungen zu dieser Bestimmung führen aus, daß es sich um eine ergänzende Bestimmung zum Preisgesetz handelt. Da derartige materielle Änderungen bzw. Ergänzungen anderer Bundesgesetze aus legistischer Sicht zu vermeiden sind, sollte die entsprechende Änderung in das Preisgesetz aufgenommen werden.

Im übrigen fällt auf, daß das Preisgesetz nicht in seiner jeweils geltenden Fassung zitiert wird.

Zu Art. II § 8:

In Abs. 1 sollte die "unechte" Kannbestimmung entfallen.

Was im einzelnen unter einer "ordnungsgemäßen Versorgung der Bevölkerung und der verarbeitenden Industrie" zu verstehen ist, läßt der Entwurf nicht erkennen. Auch die Erläuterungen enthalten dazu keine näheren Ausführungen.

In Abs. 4 erster Satz erscheint der Ausdruck "hiedurch" schwer verständlich. Gemeint dürfte sein, daß die Bewilligung nur zu erteilen ist, wenn durch den unbeschränkten Anbau keine wesentliche Verschlechterung der Markt- und Absatzverhältnisse zu erwarten ist. Die Determinierung der Bewilligungserteilung durch die Wortgruppe "keine wesentliche Verschlechterung der Markt- und Absatzverhältnisse der in Betracht kommenden Gemüse- und Blumenarten zu erwarten ist" erscheint freilich im Lichte des Legalitätsprinzips bedenklich schwach. Diese Bedenken werden dadurch verstärkt, daß der Bescheid zweifellos einen Eingriff in das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Erwerbsausübungsfreiheit (Art. 6 StGG 1867) darstellt. Im Hinblick auf die Rechtsprechung des VfGH zu diesem Grundrecht, sollte in den Erläuterungen das öffentliche Interesse an der Regelung eingehender begründet und außerdem ihre Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf das angestrebte Ziel dargelegt werden.

Abs. 5 letzter Satz enthält eine dem Wortlaut nach unbeschränkte Betretungsermächtigung für "behördliche Erhebungsorgane". Wer diese "behördlichen Erhebungsorgane" sind, wem sie vor allem zuzurechnen sind, läßt der Entwurf nicht erkennen.

Zu Art. II § 9:

Abs. 1 nennt die Mitglieder der Kommission, führt jedoch nicht den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft an, der gemäß § 4 den Vorsitz in der Kommission führt, was wohl seine Mitgliedschaft impliziert.

Abs. 2 zweiter Satz spricht vage von einer "angemessenen Anzahl von Landwirten". Wann diese angemessene Anzahl annähernd erreicht ist, läßt der Entwurf - ebenso wie die Erläuterungen - nicht erkennen.

Abs. 2 dritter Satz ermöglicht die jederzeitige Widerrufung einer Bestellung zum Mitglied der Kommission. Ob diese jederzeitige Widerrufsmöglichkeit mit dem allgemeinen Sachlichkeitsgebot vereinbar ist, scheint zweifelhaft. Im übrigen sollte das Gesetz ausdrücklich erkennen lassen, wer den Widerruf auszusprechen hat.

Abs. 3 sollte durchgehend normativ formuliert werden.

Gemäß Abs. 4 führt den Vorsitz in der Kommission der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft oder ein von ihm bestimmter Vertreter. Da die Kommission gemäß § 10 Abs. 2 u.a. die Aufgabe hat, Empfehlungen an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu richten, sollte überdacht werden, ob es sinnvoll ist, daß der Bundesminister selbst in dieser Kommission den Vorsitz führt. Diese Bedenken werden durch § 10 Abs. 3 des Entwurfes noch verstärkt, wonach dann, wenn die Kommission ihren Aufgaben nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, diese Aufgaben (somit auch die Erstattung von Empfehlungen) vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft wahrzunehmen sind.

Abs. 6 sieht ein Konsensquorum von vier Fünftel der abgegebenen Stimmen für Beschlüsse der Kommission vor. Ob dadurch die Arbeitsfähigkeit der Kommission gefördert wird, scheint fraglich.

Zu Art. II § 10:

Gemäß Abs. 2 hat sich die Kommission alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen "zu beschaffen". Die genaue Bedeutung dieser Verpflichtung erscheint unklar.

Zu Art. II § 11:

Abs. 1 letzter Satz sollte in Abs. 2 übernommen werden.

In Abs. 3 sollte das Wort "soll" vermieden werden. Der letzte Satz, wonach die Mitwirkung der landwirtschaftlichen Betriebe freiwillig ist, sollte entfallen.

Gemäß Abs. 7 hat die Bundesregierung vorzusorgen, daß dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft auf der Grundlage des gemäß Abs. 1 Z 1 erstatteten Berichts sowie der daraus abgeleiteten Empfehlungen "ausreichende Bundesmittel für Maßnahmen zur Erreichung der Ziele dieses Bundesgesetzes zur Verfügung gestellt werden". Die genaue Bedeutung dieser Vorsorgeverpflichtung für die Bundesregierung ist unklar. Gemäß Art. 51 Abs. 1 B-VG hat der Nationalrat über das Bundesfinanzgesetz zu beschließen. Die Verpflichtung der Bundesregierung kann sich somit verfassungskonform nur auf die in Art. 51 Abs. 2 B-VG enthaltene Vorlagepflicht der Bundesregierung gegenüber dem Nationalrat beziehen. Sollte sich Abs. 7 jedoch auf die Haushaltsführung des Bundes beziehen, erscheint die Regelung im Hinblick auf die durch Art. 51a Abs. 1 B-VG dem Bundesminister für Finanzen eingeräumte Zuständigkeit problematisch.

Zu Art. II § 13:

Die Wendung "nicht einem strengeren Strafgesetz unterliegt" in Abs. 1 und 2 erscheint unklar.

Abs. 3 sollte entfallen. Da die in Abs. 1 und 2 genannten Bescheide einer Vollstreckung gar nicht zugänglich sind, wäre der Ausschluß der Anwendung des VVG - mag er auch im geltenden Recht angeordnet sein - sinnlos.

Zu Art. II § 14:

Die in Abs. 2 enthaltene Vollziehungsklausel sollte in einen eigenen Paragraphen übernommen werden.

III. Zu den Erläuterungen:

Es wird angeregt, die Erläuterungen ausführlicher zu gestalten und dabei die für das Verständnis des Entwurfes notwendigen Erklärungen zu vervollständigen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahmen werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

17. April 1992
Für den Bundeskanzler:
OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Pace', written over the text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'.